

Az.: 5 A 446/17.A
4 K 2332/16.A VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. der

2. des

– Kläger –
– Berufungskläger –

prozessbevollmächtigt:
zu 1-2:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

– Beklagte –
– Berufungsbeklagte –

wegen

Ablehnung eines Asylverfahrens und Abschiebungsandrohung (Bulgarien)
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Engelke und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Juni 2025

am 18. Juni 2025

für Recht erkannt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die 1970 geborene Klägerin zu 1 ist die Mutter des 1998 geborenen Klägers zu 2. Beide sind syrische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie reisten am 16. September 2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 25. April 2016 Asylanträge.
- 2 Bei ihrer persönlichen Anhörung zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zur Durchführung des Asylverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 26. April 2016 (Erstbefragung) gab die Klägerin zu 1 an, dass sie eine Schwester in Deutschland habe, eine Tochter bei Görlitz, eine Tochter in Österreich, einen Sohn in Löbau und einen Sohn in Dresden (den Kläger zu 2). Sie habe Syrien am 1. Januar 2015 verlassen und sei über die Türkei, Bulgarien, Serbien, Ungarn und Österreich nach Deutschland gereist. Die Reise habe ca. 9 Monate gedauert. In Bulgarien habe sie sich zwischen sieben und acht Monaten aufgehalten gehabt. Die Frage, ob sie in einem anderen Staat Asyl beantragt oder zuerkannt bekommen habe, verneinte sie. Auf Vorhalt, dass sie laut Datenbank des Bundesamts am 27. Februar 2015 in Bulgarien einen Asylantrag gestellt habe, antwortete sie, dass sie gezwungen worden sei, ihre Fingerabdrücke abzugeben. Sie habe von Anfang an gesagt, dass sie nach Deutschland reisen wolle. Bei einer Zweitbefragung der Klägerin zu 1 am 26. April 2016 gab sie an, dass sie keine Beschwerden, Erkrankungen oder eine Behinderung habe. Sie wolle in Deutschland in Sicherheit leben. Ihre Kinder seien auch hier.
- 3 Der Kläger zu 2 gab bei seiner persönlichen Anhörung zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zur Durchführung des Asylverfahrens vor dem Bundesamt am 26. April 2016 (Erstbefragung) an, dass er Syrien erstmals im März 2012 verlassen habe. Er habe sich ca. drei Jahre in der Türkei und ca. 15 Tage in Bulgarien aufgehalten und sei dann über Serbien und Ungarn in einem geschlossenen Transporter bis Deutschland gereist. Er sei mit seinem Vater, seiner Mutter und seinen Schwestern gereist. Sein Bruder und dessen Frau seien auch

dabei gewesen. Der Vater und seine Schwester mit ihrem Mann seien in der Türkei geblieben. Nach Deutschland sei er am 16. September 2015 eingereist. Die Frage, ob er nur in Deutschland Schutz beantragt habe, bejahte der Kläger zu 2. Auf den Vorhalt, wonach er laut der Datenbank des Bundesamts am 27. Februar 2015 in Bulgarien einen Asylantrag gestellt habe, erwiderte er, dass er einen Anruf bekommen habe, mit dem ihm gesagt worden sei, es sei nicht gut für seinen Asylantrag, wenn er sage, dass er sich sechs Monate in Bulgarien aufgehalten habe. Bei der Zweitbefragung am 26. April 2016 erklärte der Kläger zu 2, dass er keine Beschwerden, Erkrankungen oder eine Behinderung habe. Er wolle in Deutschland bleiben, Deutsch lernen und später arbeiten. In Deutschland habe er seine Familie. Hier sehe er für sich eine Zukunft.

- 4 Das Bundesamt bat am 14. Mai 2016 die bulgarischen Behörden um Übernahme des Asylverfahrens. Diese teilten mit zwei Schreiben jeweils vom 19. Mai 2016 mit, dem Wiederaufnahmegesuch hinsichtlich der Kläger werde nicht entsprochen, da ihnen mit Entscheidung vom 16. Juli 2015 jeweils der Flüchtlingsstatus in Bulgarien zuerkannt worden sei.
- 5 Mit Bescheid vom 4. Oktober 2016, zugestellt am 12. Oktober 2016, lehnte das Bundesamt die Anträge als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen (Ziffer 2), forderte die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen, und ordnete für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung nach Bulgarien an (Ziffer 3). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 4). Zur Begründung wurde ausgeführt, die Kläger könnten aufgrund des in Bulgarien gewährten internationalen Schutzes keine weitere Schutzgewährung verlangen. Die Asylanträge würden nicht materiell geprüft. Abschiebungsverbote lägen nicht vor. Die Kläger hätten nichts glaubhaft vorgetragen oder vorgelegt, dass ihnen in Bulgarien Folter oder eine relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung drohe. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Bulgarien führten auch nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung der Kläger eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Es drohten ihnen auch keine individuellen Gefahren für Leib oder Leben. Die Abschiebungsandrohung sei nach §§ 35, 29 Abs. 1 AsylG zu erlassen gewesen. Unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens sei eine Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots aus § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate angemessen. Volljährige Kinder bzw. Geschwister zählten nicht zur Kernfamilie und könnten daher keine Berücksichtigung finden.
- 6 Die am 17. Oktober 2016 erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 27. März 2017 - 4 K 2332/16.A -, zugestellt am 27. April 2017, ab. Den Klägern sei unstreitig in Bulgarien

im Jahr 2015 der Flüchtlingsstatus zuerkannt worden. Abschiebungsverbote seien nicht ersichtlich.

- 7 Die Kläger haben am 29. Mai 2017, einem Montag, die Zulassung der Berufung beantragt. Im Hinblick auf die Vorentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Juni 2017 - 1 C 26.16 - beantragten die Beteiligten übereinstimmend das Ruhen des Verfahrens, das mit Beschluss vom 23. Januar 2018 angeordnet wurde.
- 8 Nach Wiederaufruf des Verfahrens hat der Senat mit Beschluss vom 9. März 2021 - 5 A 446/17.A -, zugestellt am 16. März 2021, die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Es werde die grundsätzlich klärungsbedürftige Tatsachenfrage aufgeworfen, ob Personen, die in Bulgarien als international Schutzberechtigte anerkannt seien, bei einer Rückkehr nach Bulgarien einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh oder Art. 3 EMRK zu erfahren. Eine Klärung sei nicht durch die Urteile des Senats vom 15. Juni 2020 - 5 A 382/18.A und 5 A 384/18.A - und vom 17. Juni 2020 - 5 A 441/18.A - erfolgt, da sich die Corona-Pandemie zwischenzeitlich anders entwickelt habe als in diesen Entscheidungen prognostiziert.
- 9 Die Kläger haben, nach erfolgter Verlängerung der Begründungsfrist, die Berufung am 28. April 2021 begründet. Der streitgegenständliche Bescheid sei im Hinblick auf den Kläger zu 2 zumindest hinsichtlich der Abschiebungsanordnung (gemeint ist: Abschiebungsandrohung) rechtswidrig, da sich diese „bereits verbraucht“ habe. Der Kläger zu 2 sei im Jahr 2017 abgeschoben worden und danach wieder in das Bundesgebiet eingereist. Auch im Übrigen sei der streitgegenständliche Bescheid rechtswidrig. Bei einer Rückkehr nach Bulgarien seien die Kläger einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh oder Art. 3 EMRK zu erfahren. Darüber hinaus sei nicht davon auszugehen, dass die Kläger nach wie vor über einen internationalen Schutzstatus in Bulgarien verfügten. Ausweislich aktueller Erkenntnismittel gebe es manifeste Hinweise darauf, dass Bulgarien - selbst wenn ein internationaler Schutzstatus erteilt worden sei - diesen entzogen habe. Die Kläger seien bereits im Januar 2015 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und hätten einen Asylantrag gestellt. Sie seien mithin - mit Ausnahme „des kurzen, abschiebebedingten Aufenthalts des Klägers zu 2 im Jahre 2017“ - seit fast sechs Jahren nicht mehr in Bulgarien, so dass davon auszugehen sei, dass, selbst wenn ihnen internationaler Schutz in Bulgarien zuerkannt worden sein sollte, dieser Schutzstatus de facto beendet worden sei. Die Klägerin zu 1 sei krank, wie sich aus den vorgelegten ärztlichen Unterlagen ergebe. Der Kläger zu 2 verfüge über eine Beschäftigungsduldung, so dass er nicht abgeschoben werden könne.
- 10 Die Kläger beantragen,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 27. März 2017 - 4 K 2332/16.A - zu ändern und den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 4. Oktober 2016 mit Ausnahme der Nummer 3 Satz 4 aufzuheben.

- 11 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.
- 12 An dem streitgegenständlichen Bescheid werde auch nach der am 26. März 2025 erfolgten persönlichen Anhörung der Kläger zur Zulässigkeit der Asylanträge festgehalten. Die Lebensbedingungen von Personen mit zuerkanntem internationalen Schutzstatus in Bulgarien seien ausreichend. Weder sei eine Verletzung der in Art. 26 ff. der Richtlinie 2011/95/EU vorgesehenen Gleichbehandlungsgebote erkennbar, noch herrschten in Bulgarien derart eklatante Missstände, dass diese die Annahme rechtfertigten, anerkannte Flüchtlinge würden einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung i. S. d. Art. 3 EMRK ausgesetzt.
- 13 In der mündlichen Verhandlung hat der Senat die Kläger persönlich angehört. Wegen der Einzelheiten ihrer Angaben wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen. In der mündlichen Verhandlung haben die Kläger ferner einen Beweisantrag gestellt, den der Senat abgelehnt hat.
- 14 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten (2 Bände) und den beigezogenen Verwaltungsvorgang verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

- 15 Die zulässige Berufung der Kläger ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 4. Oktober 2016 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 16 I. Die in Ziffer 1 des angefochtenen Bescheids getroffene Unzulässigkeitsentscheidung über die Asylanträge der Kläger, die nur mit der Anfechtungsklage angegriffen werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Mai 2020 - 1 C 34.19 -, juris Rn. 10), ist formell (1.) und materiell rechtmäßig. Die geschriebenen Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG liegen vor (2.). Die Lebensverhältnisse, welche die Kläger in Bulgarien erwarten, setzen diese auch nicht der ernsthaften Gefahr aus, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh, Art. 3 EMRK zu erfahren (3.).
- 17 1. Die Kläger sind zwar entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 AsylG zu dem Ergehen einer Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG im Verwaltungsverfahren nicht persönlich angehört worden. Das Bundesamt hat diese Anhörung jedoch am 26. März 2025 - und damit

vor Abschluss des Berufungsverfahrens - nachgeholt und mitgeteilt, dass an der streitgegenständlichen Entscheidung festgehalten werde. Der Verfahrensfehler ist damit nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 VwVfG geheilt worden, weil das Bundesamt die Anhörung selbst durchgeführt und seine getroffene Entscheidung im Lichte des Ergebnisses der Anhörung kritisch überdacht hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 30. März 2021 - 1 C 41.20 - BVerwGE 172, 125-139 Rn. 19 m. w. N.).

- 18 2. Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat. Das ist bei den Klägern der Fall. Diesen wurde ausweislich der Schreiben der bulgarischen Behörden vom 19. Mai 2016 - in denen mitgeteilt wurde, dass dem Wiederaufnahmegesuch der Beklagten nicht entsprochen werde - sowie des hinsichtlich des Klägers zu 2 den Schutzstatus bestätigenden Schreibens der bulgarischen Behörden aus dem Jahr 2021 mit Entscheidungen jeweils vom 16. Juli 2015 von der Republik Bulgarien, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, so dass die geschriebenen Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG vorliegen.
- 19 Die Prozessbevollmächtigte der Kläger hat zwar behauptet, dass dieser Schutzstatus zwischenzeitlich widerrufen worden, erloschen oder auf sonstige Weise beendet worden sei. Einen entsprechenden Beweisantrag hat der Senat in der mündlichen Verhandlung jedoch abgelehnt, weil er unsubstantiiert auf die Ermittlung von (Rechts-)Tatsachen gerichtet war.
- 20 Ein unzulässiger Ausforschungs- oder Beweisermittlungsantrag in Bezug auf Tatsachenbehauptungen liegt vor, wenn für den Wahrheitsgehalt der Behauptungen nicht wenigstens eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht und sie erkennbar ohne jede tatsächliche Grundlage erhoben worden sind. Die Anforderungen, die an die Substantiierung gestellt werden dürfen, bestimmen sich zum einen danach, ob die zu beweisende Tatsache in den eigenen Erkenntnisbereich des Beteiligten fällt, und zum anderen nach der konkreten prozessualen Situation (BVerwG, Beschl. v. 22. Oktober 2014 - 8 B 99.13 -, juris Rn. 40). Eine Behauptung kann zwar nicht schon dann als unerheblich behandelt werden, wenn sie - wie hier - nicht auf dem Wissen des Behauptenden, sondern auf einer Vermutung beruht. Tritt die Gegenseite der Vermutung aber mit einer plausiblen Erklärung entgegen, ist dem Beteiligten zuzumuten, sich hiermit auseinanderzusetzen und greifbare Anhaltspunkte zu benennen, die für seine Vermutung oder gegen die Erklärung der Gegenseite sprechen. Einer Behauptung, die ohne jede tatsächliche Grundlage erhoben worden ist und ohne ein Eingehen auf sie entkräftende Gegenbehauptungen aufrechterhalten wird, braucht das Gericht nicht nachzugehen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26. Juni 2017 - 6 B 54.16 -, juris Rn. 7).
- 21 So liegt es hier. Für die von der Prozessbevollmächtigten der Kläger mit Schriftsatz vom 28. April 2021 aufgestellte und in der mündlichen Verhandlung am 18. Juni 2025 wiederholte

Behauptung, es sei im Hinblick auf die Vorschrift des Art. 42 Abs. 5 des bulgarischen Asyl- und Flüchtlingsschutzgesetzes (LAR) sowie auf den Umstand, dass den Klägern der Schutzstatus bereits im Jahr 2015 zuerkannt worden sei, diese sich in Bulgarien aber danach entweder gar nicht mehr (Klägerin zu 1) oder nur für kurze Zeit nach der Abschiebung aus Deutschland (Kläger zu 2) aufgehalten hätten, nicht davon auszugehen, dass die Kläger in Bulgarien noch über einen internationalen Schutzstatus verfügten, sind Anhaltspunkte weder vorgetragen noch ersichtlich. Das Bundesamt hat, nachdem die Prozessbevollmächtigte der Kläger das Fortbestehen des Schutzstatus in Bulgarien im Jahr 2021 bezweifelt hatte, bei den bulgarischen Behörden eine Auskunft eingeholt. Mit einer dem Schriftsatz des Bundesamts vom 1. Juni 2021 beigefügten Nachricht teilte die bulgarische Flüchtlingsbehörde SAR (Dublin Unit) mit, dass dem Kläger zu 2 mit Entscheidung vom 16. Juli 2015 der Flüchtlingsstatus zuerkannt und der Kläger aus dem Gebiet der Republik Bulgarien nicht ausgewiesen worden sei. Ferner wurden die Kontaktdaten der zuständigen bulgarischen Behörde (einschließlich E-Mail-Adresse) mitgeteilt. Die Prozessbevollmächtigte der Kläger hat auf diese Mitteilung hin nicht reagiert, sondern erst vier Jahre später in der mündlichen Verhandlung ihre Behauptung aus dem Schriftsatz vom 28. April 2021 schlicht wiederholt und den angekündigten Beweisantrag gestellt. Eine Anfrage an die bulgarischen Behörden, ob der Schutzstatus fortbestehe, hat sie selbst nicht gestellt und auch gegenüber dem Bundesamt nicht um eine erneute Überprüfung gebeten. Im Hinblick auf die seit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vergangene Zeit hat die Prozessbevollmächtigte der Kläger auch nicht vorgetragen, warum das hinsichtlich des Klägers zu 2 nach sechs Jahren - und einer zwischenzeitlich durchgeführten Abschiebung nach Bulgarien - bestätigte Fortbestehen des Schutzstatus nach zehn Jahren nicht mehr gelten sollte. Greifbare Anhaltspunkte für eine wenigstens gewisse Wahrscheinlichkeit der Behauptung, der Schutzstatus der Kläger in Bulgarien bestehe im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht mehr, ergeben sich insbesondere auch nicht aus dem Verweis der Prozessbevollmächtigten der Klägerin auf die Vorschrift des Art. 42 Abs. 5 LAR (*„In Bezug auf einen Ausländer, dem internationaler Schutz zuerkannt worden ist und der keinen Antrag auf Ausstellung neuer Ausweispapiere gem. Abs. 1 und 2 in den Fällen und innerhalb der Fristen gem. Art. 63a Abs. 2 des Gesetzes über die bulgarischen Ausweispapiere gestellt hat, kann ein Verfahren zur Aberkennung oder Beendigung eines zuerkannten internationalen Schutzes eingeleitet werden, wenn der Ausländer keine Beweise dafür liefert, dass er seine Pflicht aus objektiven Gründen nicht erfüllen konnte.“*; zit. nach Auswärtiges Amt [nachfolgend: AA], Auskunft an das VG Stade vom 12. Mai 2021, S. 2 f.). Auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnis-mittel (AA, Auskunft an das OVG NRW vom 27. März 2023; a. A. Schweizerische Flüchtlings-hilfe [nachfolgend: SFH], Auskunft an das OVG NRW vom 20. Januar 2022) steht zur Überzeugung des Senats fest, dass Art. 42 Abs. 5 LAR keine automatische Beendigung des internationalen Schutzes bewirkt (so auch OVG NRW, Urt. v. 20. Juli 2023 - 11 A 2811/21.A -, juris LS 2 und Rn. 28; OVG Saarland, Beschl. v. 29. August 2024 - 2 A 48/24 -, juris LS 2 und

Rn. 11), sondern nur die Möglichkeit der Einleitung eines Verwaltungsverfahrens eröffnet, das mit der Aberkennung oder Beendigung eines zuerkannten internationalen Schutzes enden kann, wobei dieser zu begründende Verwaltungsakt einer gerichtlichen Überprüfung durch zwei Instanzen unterliegt (so bereits Senatsurt. v. 7. September 2022 - 5 A 153/17.A -, juris Rn. 66). Anhaltspunkte dafür, dass ein solches Überprüfungsverfahren in Bezug auf den Schutzstatus der Kläger eingeleitet oder diesen der internationale Schutzstatus entzogen wurde oder ihnen bei einer Rückkehr nach Bulgarien der Schutzstatus aufgrund eines solchen Verfahrens entzogen werden wird, sind weder vorgetragen noch ersichtlich, so dass zur Überzeugung des Senats feststeht, dass die Kläger weiterhin über eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch die Republik Bulgarien, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, verfügen und die geschriebenen Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG vorliegen. Offen bleiben kann, ob es auf den Fortbestand eines durch einen anderen Mitgliedstaat gewährten internationalen Schutzes bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ankommt oder diese bereits dann zu bejahen sind, wenn dem Ausländer ein solcher Schutz in der Vergangenheit gewährt wurde (so BayVGh, Urt. v. 28. März 2024 - 24 B 22.31106 -, juris LS 2 und Rn. 15; OVG Saarland, Beschl. v. 29. August 2024 - 2 A 48/24 -, juris LS 1 und Rn. 12).

- 22 3. Die Unzulässigkeitsentscheidung ist auch nicht deswegen rechtswidrig, weil die Kläger bei einer Rückkehr nach Bulgarien der ernsthaften Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh, Art. 3 EMRK ausgesetzt sein würden.
- 23 a) Eine Unzulässigkeitsentscheidung kann nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aus Gründen vorrangigen Unionsrechts ausnahmsweise ausgeschlossen sein, wenn die Lebensverhältnisse, die den anerkannten Schutzberechtigten in dem anderen Mitgliedstaat erwarten würden, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh - aus Art. 3 EMRK ergibt sich gemäß Art. 52 Abs. 3 GRCh kein anderer Maßstab - zu erfahren. Unter diesen Voraussetzungen ist es den Mitgliedstaaten untersagt, von der durch Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32/EU eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen (vgl. ausdrücklich EuGH, Beschl. v. 13. November 2019 - C-540/17 u. a., Hamed u. a. -, juris Rn. 35; vgl. auch Urt. v. 19. März 2019 - C-297/17 u. a., Ibrahim u. a. -, juris Rn. 88). Verstöße gegen Art. 4 GRCh im Mitgliedstaat der anderweitigen Schutzgewährung sind damit nicht nur bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsandrohung zu berücksichtigen, sondern führen bereits zur Rechtswidrigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung (BVerwG, Urt. v. 24. April 2024 - 1 C 8.23 -, juris Rn. 9).
- 24 Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32/EU verbietet einem Mitgliedstaat hingegen nicht, die durch diese Bestimmung eingeräumte Befugnis zur Ablehnung eines Asylantrags als

unzulässig auszuüben, wenn der Antragsteller in dem Mitgliedstaat, der ihm internationalen Schutz gewährt hat, keiner ernsthaften Gefahr ausgesetzt wäre, aufgrund der Lebensumstände, die ihn dort als international Schutzberechtigten erwarten würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh zu erfahren. Allein der Umstand, dass die Lebensverhältnisse in diesem Mitgliedstaat nicht den Bestimmungen der Art. 20 ff. im Kapitel VII der Richtlinie 2011/95/EU („Inhalt des internationalen Schutzes“) gerecht werden, führt angesichts der fundamentalen Bedeutung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu einer Einschränkung der Ausübung der in Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32/EU vorgesehenen Befugnis, solange die Schwelle der Erheblichkeit des Art. 4 GRCh nicht erreicht ist. Vielmehr darf jeder Mitgliedstaat - vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände - davon ausgehen, dass alle anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insbesondere die dort anerkannten Grundrechte beachten. Diese Vermutung gilt im Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems auch bei der Anwendung des Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32/EU. Verstöße gegen Bestimmungen des Kapitels VII der Richtlinie 2011/95/EU, die nicht zu einer Verletzung von Art. 4 GRCh führen, hindern die Mitgliedstaaten daher nicht, ihre durch Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32/EU eingeräumte Befugnis auszuüben. Gleiches gilt, wenn der Schutzberechtigte in dem Mitgliedstaat, der ihm internationalen Schutz gewährt hat, keine oder im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten nur in deutlich eingeschränktem Umfang existenzsichernde Leistungen erhält, ohne jedoch anders als die Angehörigen dieses Mitgliedstaates behandelt zu werden und der ernsthaften Gefahr einer gegen Art. 4 GRCh verstoßenden Behandlung ausgesetzt zu sein (EuGH, Urt. v. 19. März 2019 - C-297/17 u. a., Ibrahim u. a. -, juris Rn. 83 ff. und Beschl. v. 13. November 2019 - C-540/17 u. a., Hamed u. a. -, juris Rn. 34).

- 25 Systemische Mängel des Asylverfahrens selbst mögen zwar ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den betreffenden Mitgliedstaat rechtfertigen, schränken aber die Befugnis der übrigen Mitgliedstaaten nicht ein, einen neuen Antrag als unzulässig abzulehnen (BVerwG, Urt. v. 24. April 2024 - 1 C 8.23 -, juris Rn. 10 unter Verweis auf EuGH, Urt. v. 19. März 2019 - C-297/17 u. a., Ibrahim u. a. -, juris Rn. 95 ff.). Systemische oder allgemeine oder bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen fallen nur dann unter Art. 4 GRCh, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falls abhängt und die dann erreicht wäre, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaates zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre.

Diese Schwelle ist selbst bei durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, sofern diese nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund deren die betreffende Person sich in einer solch schwerwiegenden Situation befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann (BVerwG a. a. O., Rn. 11; Urt. v. 20. Mai 2020 - 1 C 34.19 -, juris Rn. 19 unter Bezugnahme auf EuGH, Urt. v. 19. März 2019 - C-297/17 u. a., Ibrahim u. a. - Rn. 89 ff.; Urt. v. 19. März - C-163/17, Jawo -, juris Rn. 91 ff.; Beschl. v. 13. November 2019 - C-540/17 u. a., Hamed u. a. -, juris Rn. 39).

- 26 Mängel in dem normalerweise für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen bzw. dem schutzgewährenden Mitgliedstaat bei der Durchführung von Programmen zur Integration von Personen, denen dieser Schutz zuerkannt worden ist, können keinen ernsthaften und durch Tatsachen bestätigten Grund für die Annahme darstellen, dass die betreffende Person im Fall ihrer Überstellung in diesen Mitgliedstaat tatsächlich Gefahr laufe, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh ausgesetzt zu sein (EuGH, Urt. v. 19. März 2019 - C-163/17, Jawo -, juris Rn. 96). Unterstützungsleistungen vor Ort tätiger nichtstaatlicher Hilfsorganisationen sind bei der Prognose zu berücksichtigen, ob international Schutzberechtigte im Mitgliedstaat der Zuerkennung der ernsthaften Gefahr ausgesetzt sein werden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh zu erfahren, weil sie unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not leben müssen, die es ihnen nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen. Die Wahrung des Existenzminimums im Sinne von Art. 4 GRCh ist allein ergebnisbezogen. Können extrem schlechte materielle Lebensverhältnisse, welche die Gefahr einer Verletzung des Art. 4 GRCh begründen, durch eigene Handlungen (z. B. den Einsatz der eigenen Arbeitskraft) oder die Inanspruchnahme der Hilfs- oder Unterstützungsleistungen Dritter (seien es private Dritte, seien es nichtstaatliche Hilfe- oder Unterstützungsorganisationen) abgewendet werden, besteht schon nicht mehr die ernsthafte Gefahr einer Situation extremer materieller Not, die unter Umständen eine staatliche Schutzpflicht zu (ergänzenden) staatlichen Leistungen auslösen kann. Die Hilfs- oder Unterstützungsleistungen vor Ort tätiger nichtstaatlicher Hilfs- oder Unterstützungsorganisationen müssen dabei für international Schutzberechtigte auch real bestehen und - ohne unzumutbare Zugangsbedingungen - hinreichend verlässlich und in dem gebotenen Umfang auch dauerhaft in Anspruch genommen werden können; dann ist auch unerheblich, dass auf sie regelmäßig kein durchsetzbarer Rechtsanspruch besteht (BVerwG, Urt. v. 7. September 2021 - 1 C 3.21 -, juris Rn. 23 ff.).
- 27 Für die Erfüllung der vorbezeichneten Grundbedürfnisse gelten nur an dem Erfordernis der Wahrung der Menschenwürde orientierte Mindestanforderungen. Das wirtschaftliche Existenzminimum ist immer dann gesichert, wenn erwerbsfähige Personen durch eigene, notfalls auch

wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist, oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können. Zu den im vorstehenden Sinne zumutbaren Arbeiten zählen auch Tätigkeiten, für die es keine Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs ausgeübt werden können, selbst wenn diese im Bereich der sogenannten „Schatten- oder Nischenwirtschaft“ angesiedelt sind (BVerwG, Urt. v. 21. April 2022 - 1 C 10.21 -, juris Rn. 17; vgl. in anderem Zusammenhang ferner EuGH, Urt. v. 2. Oktober 2019 - C-93/18 - Rn. 48). Eine informelle Erwerbstätigkeit im Bereich der Schattenwirtschaft ist jedenfalls dann möglich und zumutbar, wenn sich Sanktionen allein gegen kriminelle Arbeitgeber richten, etwa wegen Steuerhinterziehung, Nichtabführen von Sozialabgaben, fehlender Anmeldung und Ausbeutung von Arbeitnehmern sowie illegaler Anwerbungsmethoden und Menschenhandels (BVerwG, Urt. v. 21. November 2024 - 1 C 24.23 -, juris Rn. 113).

- 28 Die Gefahr eines ernsthaften Schadenseintritts ist nicht schon dann gegeben, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt nach der Rückkehr eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Maßstab für die anzustellende Gefahrenprognose ist vielmehr grundsätzlich, ob der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer nach seiner Rückkehr, gegebenenfalls durch ihm gewährte Rückkehrhilfen, in der Lage ist, seine elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum zu befriedigen. Nicht entscheidend ist hingegen, ob das Existenzminimum eines Ausländers in dessen Herkunftsland oder in dem anderen Mitgliedstaat nachhaltig oder gar auf Dauer sichergestellt ist. Kann der Rückkehrer Hilfeleistungen in Anspruch nehmen, die eine Verelendung innerhalb eines absehbaren Zeitraums ausschließen, so kann Abschiebungsschutz ausnahmsweise nur dann gewährt werden, wenn bereits zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt der letzten behördlichen oder gerichtlichen Tatsachenentscheidung davon auszugehen ist, dass dem Ausländer nach dem Verbrauch der Rückkehrhilfen in einem engen zeitlichen Zusammenhang eine Verelendung mit hoher Wahrscheinlichkeit droht. Je länger der Zeitraum der durch Rückkehrhilfen abgedeckten Existenzsicherung ist, desto höher muss die Wahrscheinlichkeit einer Verelendung nach diesem Zeitraum sein (BVerwG, Urt. v. 21. April 2022 - 1 C 10.21 -, juris Rn. 25).
- 29 b) Im Hinblick auf die Verhältnisse, die in Bulgarien anerkannte Schutzberechtigte bei einer Rückkehr dorthin zu erwarten haben, hat der Senat in seinem Urteil vom 7. September 2022 - 5 A 153/17.A - im Einklang mit der bis dahin ergangenen obergerichtlichen Rechtsprechung an der im Senatsurteil vom 15. Juni 2020 - 5 A 382/18.A - (juris Rn. 38 ff.) getroffenen Einschätzung festgehalten, dass anerkannten Schutzberechtigten in Bulgarien in der Praxis nicht die Obdachlosigkeit drohe. Zwar werde in zahlreichen Berichten und Auskünften hervorgehoben, dass die Wohnungssuche in Bulgarien für anerkannte Schutzberechtigte besonders

schwierig sei. Keinem der zahlreichen in der Rechtsprechung ausgewerteten Erkenntnismittel lasse sich jedoch konkret entnehmen, dass eine große Anzahl anerkannter Schutzberechtigter in Bulgarien unter Obdachlosigkeit, Hunger oder Entbehrung leide. Auch habe der Senat keinen Hinweis darauf, dass anerkannte Schutzberechtigte in Bulgarien im Allgemeinen obdachlos oder davon besonders gefährdet seien. Alle zitierten obergerichtlichen Entscheidungen gingen für die Zeit vor Beginn der Corona-Pandemie davon aus, dass anerkannte Schutzberechtigte in der Lage seien, ihren Lebensunterhalt auf dem vom Europäischen Gerichtshof benannten Niveau selbstständig zu bestreiten, auch wenn eine erfolgreiche Arbeitssuche schwierig sein möge (Senatsurt. v. 7. September 2022 - 5 A 153/17.A -, juris Rn. 44).

- 30 An dieser Einschätzung hält der Senat im Einklang mit der seither ergangenen obergerichtlichen Rechtsprechung (OVG NRW, Urt. v. 10. September 2024 - 11 A 1460/23.A -, juris LS; VGH BW, Urt. v. 19. Juli 2024 - A 4 S 257/24 -, juris Rn. 18 ff.; BayVGH, Urt. v. 28. März 2024 - 24 B 22.31136 -, juris LS 1; OVG Bremen, Beschl. v. 26. Februar 2025 - 1 LA 430/24 -, juris LS 2) weiter fest. Auch den aktuellen Erkenntnismitteln lässt sich nicht entnehmen, dass eine größere Anzahl anerkannter Schutzberechtigter in Bulgarien unter Obdachlosigkeit, Hunger und Entbehrung leidet.
- 31 Anerkannte Schutzberechtigte müssen sich in Bulgarien grundsätzlich selbst um eine Unterkunft bemühen. Bezüglich der Wohnung besteht nach der Gesetzeslage die Möglichkeit, eine Integrationsvereinbarung mit einer Gemeinde zu schließen. Personen mit Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutz erhalten dieselben Sozialleistungen wie bulgarische Staatsbürger, d. h. einmalige, monatliche und gezielte Leistungen. Alle Arten von Sozialleistungen werden auf Antrag bei der Direktion für Sozialhilfe nach der Melde- oder der aktuellen Wohnadresse gewährt (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl [nachfolgend: BFA], Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Bulgarien, Version 6 [29. Juli 2024], S. 28). Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Flüchtlingsunterkunft besteht nicht. Auch einen Anspruch auf eine Sozialwohnung haben anerkannt Schutzberechtigte ebenso wenig wie bulgarische Staatsangehörige (AA, Auskunft an das VG Potsdam vom 11. März 2021). Es gibt Berichte über Probleme für Schutzberechtigte bei der Registrierung eines Wohnsitzes aufgrund fehlender Ausweispapiere, welche wiederum wegen Fehlens einer Wohnsitzregistrierung nicht ausgestellt werden können (SFH, Bericht Bulgarien [6. August 2023], S. 17 f.). Die berichteten Schwierigkeiten entstehen dadurch, dass Ausweispapiere erst beantragt werden können, wenn eine Eintragung im Melderegister erfolgt ist, welche wiederum an einen Wohnsitz geknüpft ist. Da es schwierig ist, Vermieter zu finden, die bereit sind, Schutzberechtigte aufzunehmen und ihnen Möglichkeiten der Adressregistrierung zu bieten, ist es unter den Betroffenen üblich, sich eine Meldeadresse zu „kaufen“, wobei die Preise bei 350 bis 400 € pro Person liegen (BFA a. a. O., S. 24). Im Hinblick auf dieses Problem ist am 8. Dezember 2024 jedoch eine Gesetzesänderung in Kraft getreten, die es anerkannten Schutzberechtigten nunmehr ermöglicht, bei der

Registrierung eine hierfür von den Gemeinden jeweils einzurichtende Service-Adresse zu nutzen, die ab dem 8. Januar 2025 zur Verfügung stehen muss und von den Schutzberechtigten genutzt werden kann, die in der Gemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Asylum Information Database [nachfolgend: AIDA], Country Report Bulgaria, Update on 2024 [27. März 2025], S. 114 f.). Der Zumutbarkeit, sich selbst um eine Unterkunft zu bemühen, stünde aber auch nicht entgegen, wenn trotz der eingetretenen gesetzlichen Änderung weiterhin die zumindest partielle Notwendigkeit korrupter Praktiken bestehen sollte, soweit diese zum Erfolg führen, da die Wahrung des Existenzminimums im Sinne von Art. 4 GRCh allein ergebnisbezogen ist (vgl. Senatsurt. v. 7. September 2022 - 5 A 153/17.A -, juris Rn. 48).

- 32 Die Unterbringung von Schutzberechtigten in kommunalen Wohnungen erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Verordnungen der jeweiligen Gemeinden. Die Zugangsvoraussetzungen können somit entsprechend variieren. Schutzberechtigte haben Anspruch auf eine monatliche gezielte Unterstützung für die Zahlung der Miete für kommunale Wohnungen sowie auf die Gewährung einer Heizungshilfe gemäß den Bedingungen für bulgarische Bürger. Schutzberechtigte haben das Recht, bei unvorhergesehenem Bedarf in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Gemeinschaftsleben und anderen lebenswichtigen Bedürfnissen einen Antrag auf einmalige Sozialhilfe gemäß Artikel 16 der Durchführungsverordnung zum Sozialhilfegesetz zu stellen. Die Gewährung dieser Beihilfe wird auf der Grundlage aller Umstände im Zusammenhang mit dem Einkommen, dem Vermögen und dem Gesundheitszustand der Person oder ihrer Familie beurteilt. Für Flüchtlinge und Personen mit humanitärem Status sind außerdem zwei Arten von Notunterkünften zugänglich: Zentren für die vorübergehende Unterbringung und Notunterkünfte für Obdachlose. Zentren für die vorübergehende Unterbringung können bis zu drei Monate in einem Kalenderjahr eine Unterkunft bieten, mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere drei Monate. Um einen Antrag zu stellen, muss man das örtliche Sozialamt am Meldeort aufsuchen (BFA a. a. O., S. 25).
- 33 Der Senat hält daran fest, dass den übereinstimmenden Berichten, wonach in Bulgarien mehrere Nichtregierungsorganisationen (NGOs) für Schutzberechtigte - auch im Bereich Wohnung und Wohnungssuche - Unterstützung leisten, eine entscheidende Bedeutung zukommt (wie Senatsurt. v. 7. September 2022 - 5 A 153/17.A -, juris Rn. 49). Das Bulgarische Rote Kreuz (BRC) betreibt den sogenannten Refugee-Migrant Service (RMS), welcher seit 1997 in der Flüchtlingsintegration tätig ist. Die Organisation verfügt über Zweigstellen in mehreren bulgarischen Städten und bietet Asylbewerbern, humanitär Aufenthaltsberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und abgelehnten Asylbewerbern Geld- und Sachleistungen. Die Caritas Bulgarien betreibt in Sofia ein Integrationszentrum für Flüchtlinge und Migranten, das psychologische Hilfe, Bildungsservices, soziale Beratung, humanitäre Hilfe und Unterstützung bezüglich Wohnen und Arbeit bietet. Für anerkannte Flüchtlinge oder humanitär Schutzberechtigte betreibt die Caritas Bulgarien das sogenannte Refugee and Migrant Integration Center St. Anna in

Sofia, wo soziale Beratung, psychologische Hilfe, Sprachtraining, Hilfe bei Meldeangelegenheiten, Registrierung beim praktischen Arzt, Unterstützung bezüglich Wohnen und Arbeit, ein Mentoringprogramm und weitere Integrationsmaßnahmen angeboten werden. Daneben leisten das Bulgarian Helsinki Committee, Foundation for Access to Rights, und das Centre for Legal Aid 'Voice in Bulgaria' rechtliche Hilfe (vgl. zu Vorstehendem BFA a. a. O., S. 26; vgl. zur Unterstützung durch NGOs auch AA, Auskunft an das VG Potsdam vom 11. März 2021 und an das OVG Hamburg vom 7. April 2021). Auch die Deutsche Botschaft Sofia berichtet im Mai 2021 („Aktuelle Entwicklungen zur Rechtslage und Situation von Asylbewerbern und anerkannt Schutzberechtigten in Bulgarien“), Asylbewerber hätten guten Zugang zu Unterstützung durch NGOs bereits während des Asylverfahrens. Da seit Inkrafttreten der Integrationsverordnung bis Ende 2020 erst 13 Integrationsvereinbarungen geschlossen worden seien (das BFA [a. a. O., S. 23] gibt für 2023 den Abschluss von Integrationsvereinbarungen mit 22 Personen an), seien insbesondere die großen vor Ort vertretenen NGOs - UNHCR, IOM, Caritas, Bulgarisches Rotes Kreuz - als Ansprechpartner bei der Integration von anerkannten Schutzberechtigten gefragt, um bestehende Defizite bei der Umsetzung des staatlichen Integrationsystems auszugleichen. Dies betreffe vor allem die Wohnungssuche und die Vermittlung von Sprachkenntnissen. Zudem würden sie bei der Arbeitsvermittlung aktiv. Nach der Auskunft des Auswärtigen Amts an das VG Potsdam vom 11. März 2021 betreibt das Bulgarische Rote Kreuz sogenannte Winterunterkünfte, in denen auch Rückkehrer unterkommen können. Auch die Unterbringung in einem staatlichen Obdachlosenheim, das nicht nur Flüchtlingen, sondern generell Bedürftigen offensteht, ist möglich, scheitert jedoch häufig sowohl an hohen bürokratischen Hürden als auch an einer sehr eingeschränkten Verfügbarkeit entsprechenden Wohnraums. Trotz der dargelegten Schwierigkeiten gibt es keine Hinweise darauf, dass in nennenswertem Umfang bei anerkannt Schutzberechtigten in Bulgarien Obdachlosigkeit herrscht (vgl. AA, Auskunft an das OVG Hamburg vom 7. April 2021). Dies ergibt sich insbesondere auch nicht aus dem von den Klägern vorgelegten Bericht von Pro Asyl vom 19. März 2025. Soweit dort von einer drohenden Verelendung für anerkannte Flüchtlinge die Rede ist, weil diese von Obdachlosigkeit bedroht seien, wird dies damit begründet, dass Schutzberechtigte keinen Anspruch auf eine Unterkunft hätten und sich diese selbst suchen müssten, wobei sie - den oben bereits dargestellten - Schwierigkeiten ausgesetzt und generell auf dem Wohnungsmarkt benachteiligt seien und es keine Integrationsmaßnahmen wie Überbrückungsmaßnahmen, reguläre Sprachkurse oder Vermittlungsprogramme für den Arbeits- und Wohnungsmarkt gebe. Die Unterstützung, die durch NGOs geleistet wird, findet in diesem Bericht jedoch keine Berücksichtigung, obwohl eine solche geboten ist (BVerwG, Urt. v. 7. September 2021 - 1 C 3.21-, juris Rn. 23), und auf die zum Jahreswechsel 2024/2025 erfolgte Gesetzesänderung für die Eintragung in das Melderegister geht der Bericht ebenfalls nicht ein.

34 Nach Bulgarien zurückkehrende Schutzberechtigte haben die Möglichkeit, extreme Not durch eigene Erwerbstätigkeit abzuwenden. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist für Schutzberechtigte

automatisch und bedingungslos gegeben. Schutzberechtigte sind damit rechtlich den Inländern gleichgestellt. Die Sprachbarriere und ein Mangel an adäquater staatlicher Unterstützung für Berufsausbildung sind übliche Probleme. Die wirtschaftliche Lage des Landes ist allerdings nach wie vor schwierig. Verbesserungen, die sich nach dem Ende der COVID 19-Pandemie eingestellt habe, wurden durch den Krieg in der Ukraine wieder zunichte gemacht. Dies erschwert die Beschäftigung und Selbstversorgung von Asylsuchenden und Personen mit Schutzstatus zusätzlich (SFH a. a. O., S. 15). Im Jahr 2023 waren nur 17 Personen mit internationalem Schutzstatus durch offizielle Programme beschäftigt, der Rest (der regulär beschäftigten Schutzberechtigten) fand unabhängig davon auf eigene Initiative Arbeit (BFA a. a. O., S. 28). Der Senat geht weiter davon aus, dass die Arbeitssuche häufig vor allem an fehlenden Sprachkenntnissen scheitert, die Mehrheit der arbeitenden anerkannten Schutzberechtigten entweder eine schlecht bezahlte, unqualifizierte Tätigkeit ausüben oder bei Arbeitgebern gleicher Herkunft beschäftigt sind, die sich in Bulgarien (vornehmlich in Sofia) ein Geschäft aufgebaut haben, aber auch dass manche Arbeitgeber gezielt auf die staatliche Flüchtlingsagentur und NGOs zugehen, um anerkannte Flüchtlinge einzustellen, dass NGOs selbst einige Schutzberechtigte beschäftigen und manche anerkannten Flüchtlinge im Graubereich der Wirtschaft arbeiten (vgl. Senatsurt. v. 7. September 2022 - 5 A 153/17.A -, juris Rn. 49 mit Nachweisen zu den Erkenntnismitteln). Eine Änderung der Situation lässt sich auch den aktuellen Erkenntnismitteln nicht entnehmen, so dass der Senat an der Einschätzung festhält, dass es international Schutzberechtigten grundsätzlich möglich ist, in zumutbarer Zeit Arbeit zu finden, um ihren Lebensunterhalt auf dem vom Europäischen Gerichtshof benannten Niveau selbständig zu bestreiten (vgl. OVG NRW, Urt. v. 10. September 2024 - 11 A 1460/23.A -, juris Rn. 82 ff.; VGH BW, Urt. v. 19. Juli 2024 - A 4 S 257/24 -, juris Rn. 36; BayVGh, Urt. v. 28. März 2024 - 24 B 22.31106 -, juris Rn. 32).

- 35 Jedenfalls für nicht schwerkranke anerkannte Schutzberechtigte ist die zur Wahrung des Existenzminimums notwendige medizinische Versorgung in Bulgarien gesichert. Anerkannte Schutzberechtigte haben - wie alle bulgarischen Staatsangehörigen - (beitrags-)freien Zugang zu Notfallbehandlungen. Die für den vollen Zugang zu regulären medizinischen Leistungen der staatlichen Krankenversicherung erforderlichen Beiträge müssen Schutzberechtigte - wie bulgarische Staatsangehörige - ab dem Zeitpunkt der Zuerkennung des Schutzstatus selbst tragen. In regulären Beschäftigungsverhältnissen teilen sich Arbeitgeber und -nehmer den Beitrag. Der Mindestbeitrag für Arbeitslose liegt monatlich bei ca. 19,13 € (37,32 BGN) für Arbeitslose (AIDA a. a. O., S. 124). Die gesetzliche Krankenversicherung umfasst nicht alle Arten von medizinischer Behandlung und Medikamenten. Bei schwerwiegenden und chronischen Erkrankungen ist es möglich, dass anfallende Kosten nur teilweise erstattet/übernommen werden (AA, Auskunft an das VG Potsdam vom 11. März 2021). Die größten Herausforderungen des bulgarischen Gesundheitswesens sind die ungleiche Verteilung der Ressourcen im Ge-

sundheitswesen, die unzureichende Notfallversorgung, der gravierende Mangel an Pflegepersonal und hohe private Zuzahlungen ('out-of-pocket'-Zahlungen), die mit 34 % der gesamten Gesundheitsausgaben die höchsten in der EU sind und hauptsächlich die Ausgaben für Arzneimittel betreffen. Personen, die nicht über ein Einkommen oder persönliches Vermögen verfügen, das ihre Teilnahme am Krankenversicherungsprozess gewährleisten würde, haben das Recht auf gezielte Mittel für Diagnose und Behandlung in medizinischen Einrichtungen für die Krankenhausversorgung. Dies betrifft grundsätzlich auch Schutzberechtigte, die aber oft keine geeigneten Informationen über ihre Rechte auf medizinische Versorgung erhalten. Allerdings bieten UNHCR und seine Partner Flüchtlingen individuelle Beratung an und verweisen sie an spezialisierte Dienste. Gleichzeitig arbeiten sie daran, den Zugang zu hochwertigen psychologischen und psychosozialen Diensten zu verbessern (BFA a. a. O., S. 26 f.).

- 36 c) Unter Berücksichtigung dieser Auskunftslage besteht zur Überzeugung des Senats (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) weder für die Klägerin zu 1 (aa) noch für den Kläger zu 2 (bb) die ernsthafte Gefahr, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK zu erfahren.
- 37 aa) Der Klägerin zu 1 droht bei einer Rückkehr nach Bulgarien keine gegen Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung. Einen vom Willen der grundsätzlich arbeitsfähigen und auch arbeitswilligen Klägerin unabhängigen „Automatismus der Verelendung“ bei einer Rückkehr nach Bulgarien vermag der Senat nicht festzustellen. Nicht entscheidungserheblich ist, welche Behandlung die Klägerin bei ihrem Aufenthalt in Bulgarien im Jahr 2015 erfahren hat, da auf den Zeitpunkt der Entscheidung durch den Senat abzustellen ist (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG; vgl. auch EuGH, Urt. v. 19. März 2019 - C-163/17, Jawo -, juris Rn. 88). Dies gilt selbst dann, wenn die Klägerin zu 1 nicht gemeinsam mit dem Kläger zu 2 nach Bulgarien zurückkehren sollte, weil dieser - wie seine Prozessbevollmächtigte erstmals in der mündlichen Verhandlung vorgetragen hat - über eine Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG) verfügt. Die damit erfolgte vorübergehende Aussetzung der Abschiebung des Klägers zu 2, die seine Ausreisepflicht allerdings unberührt lässt (§ 60d Abs. 5 i. V. m. § 60a Abs. 3 AufenthG), würde ihn aber nicht daran hindern, zur Unterstützung seiner Mutter mit dieser nach Bulgarien zurückzukehren.
- 38 Bei der Klägerin zu 1 handelt es sich zur Überzeugung des Senats (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) nicht um eine vulnerable Person, wie der Senat dies bei Personen angenommen hat, die nicht arbeitsfähig sind und in Bulgarien weder familiäre Unterstützung noch eine Rente erhalten (Senatsbeschl. v. 18. Mai 2020 - 5 A 389/18.A -, juris LS und Rn. 24 ff.) oder dies bei Personen der Fall ist, die infolge einer notwendigen Betreuung von Kleinkindern tatsächlich keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22. September 2020 - 3 B 33.19 -, juris Rn. 49). Sie ist grundsätzlich arbeitsfähig und auch arbeitswillig,

wie sie dem Senat bei ihrer Anhörung in der mündlichen Verhandlung dargelegt hat. So hat sie sich in den vergangenen Jahren um eine Beschäftigung mit Aushilfstätigkeiten bemüht und zuletzt vor einem Jahr in einem Restaurant in H..... gearbeitet. Diese Tätigkeit hat sie beendet, weil die Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur schlecht erreichbar gewesen sei und ihr Sohn (der Kläger zu 2), der sie anfangs dorthin gebracht habe, dies auf Dauer nicht habe leisten können, weil er selbst habe arbeiten müssen. Eine von der Klägerin zu 1 angestrebte Tätigkeit als Reinigungskraft im Krankenhaus in B..... sei daran gescheitert, dass sie keine Aufenthaltserlaubnis habe. Das wesentliche Hindernis zur Arbeitsaufnahme seien bei ihr die fehlenden Sprachkenntnisse. Die Klägerin zu 1 hat ferner angegeben, dass sie über eine Ausbildung als Friseurin verfüge und in ihrer Heimat Haare geschnitten habe. Da sie als anerkannte Schutzberechtigte in Bulgarien freien Zugang zum Arbeitsmarkt hat und auch in Deutschland trotz fehlender Sprachkenntnisse in der Lage gewesen ist, Aushilfstätigkeiten auszuüben, geht der Senat davon aus, dass sie bei entsprechenden Anstrengungen auch in Bulgarien in der Lage sein wird, durch Erwerbstätigkeit zu ihrem Unterhalt beizutragen. Dem steht nicht entgegen, dass die Klägerin zu 1 nicht vollständig gesund ist, sondern in der mündlichen Verhandlung erklärt hat, dass sie krank sei, manchmal keine Luft bekomme, vor ca. einem Jahr operiert worden sei und möglicherweise nochmals operiert werden müsse. Die dem Senat vorgelegten ärztlichen Berichte sind Ende Mai 2024 bzw. Ende März 2024 erstellt worden, wobei die Entlassungsmedikation nach der von der Klägerin beschriebenen Operation (Kamillenblüten, Pantoprazol 20 mg sowie bei Bedarf Diclofenac 50 mg) keine Anhaltspunkte dafür bietet, dass es sich um eine schwere Erkrankung handelt, die in Bulgarien nicht behandelt oder deren Behandlung von der Klägerin zu 1 in Bulgarien nicht finanziert werden könnte. Soweit diese angegeben hat, dass sie möglicherweise nochmals operiert werden müsse und nach Auskunft der Ärzte eine Operation derzeit nicht möglich sei, weil die letzte Operation erst ein Jahr zurückliege, fehlt es bereits an der Glaubhaftmachung durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung. Die Prozessbevollmächtigte der Kläger hat sich in der mündlichen Verhandlung ausschließlich auf die erstmals mit Schriftsatz vom 12. April 2025 vorgelegten Unterlagen zum Gesundheitszustand aus dem Jahr 2024 bezogen. Schließlich hat die Klägerin zu 1 in der mündlichen Verhandlung selbst angegeben, dass sie sehr gern in einem Friseursalon arbeiten würde, wenn sie die Möglichkeit dazu hätte; dass ihr Gesundheitszustand sie an der Aufnahme einer Beschäftigung hindern würde, hat sie nicht vorgetragen, sondern als wesentliche Hindernisse für eine Arbeitsaufnahme das Fehlen von Sprachkenntnissen bzw. einer Aufenthaltserlaubnis benannt.

- 39 Der Senat geht ferner davon aus, dass die Klägerin zu 1 in Bulgarien von ihrer Familie, insbesondere dem Kläger zu 2, Unterstützung erhalten wird, selbst wenn dieser nicht zusammen mit ihr nach Bulgarien zurückkehren sollte. Der Kläger zu 2 ist zusammen mit der Klägerin zu 1 im Jahr 2015 nach Bulgarien und anschließend nach Deutschland gereist. Er lebt auch heute allein mit seiner Mutter zusammen in einer Wohnung und unterstützt die Klägerin zu 1 auch

nach ihren eigenen Angaben. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger zu 2 seine Mutter in Bulgarien ggf. auch von Deutschland aus nicht unterstützen würde oder könnte, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Darüber hinaus leben ein weiterer Sohn der Klägerin zu 1 sowie eine Tochter in Deutschland, und eine weitere Tochter in Österreich. Soweit die Klägerin zu 1 bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt am 26. März 2025 vorgetragen hat, dass sich im Falle einer Abschiebung nach Bulgarien dort niemand um sie kümmern werde, wenn es ernst um sie stehe, vermag der Senat zwar nachzuvollziehen, dass sie in der Nähe ihrer Kinder leben möchte. Der vorliegend allein zu prüfende Eintritt eines von ihrem Willen unabhängigen „Automatismus der Verelendung“ ist damit allerdings nicht verbunden; vielmehr geht der Senat davon aus, dass die Klägerin zu 1 auch in Bulgarien, sollte dies erforderlich sein, von ihren in Deutschland und Österreich lebenden Kindern unterstützt werden wird.

- 40 bb) Auch dem Kläger zu 2 droht bei einer Rückkehr nach Bulgarien keine gegen Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung. Er ist unstreitig nicht vulnerabel, sondern gesund und arbeitsfähig; Anhaltspunkte dafür, dass er in Bulgarien keiner Erwerbstätigkeit nachgehen könnte, wie ihm das in Deutschland bereits gelungen ist, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Die Ausführungen des Klägers zu 2 bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt vom 26. März 2025, dass er in Bulgarien wieder „von Null“ anfangen und insbesondere die Sprache lernen müsste, um zu arbeiten, weshalb Deutschland für ihn „besser sei“ vermag der Senat ebenfalls nachzuvollziehen. Die ernsthafte Gefahr, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK zu erfahren, ist für den Kläger zu 2 bei einer Rückkehr nach Bulgarien gleichwohl nicht zu erwarten.
- 41 II. Der streitgegenständliche Bescheid ist auch hinsichtlich seiner Ziffer 2 rechtmäßig. Abschiebungsverbote nach Maßgabe des § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG bestehen nicht.
- 42 Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Bei der Prüfung, ob eine Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung als Folge schlechter Lebens- und Rückkehrbedingungen droht, kommt es maßgeblich darauf an, wie sich die allgemein festgestellten Aufnahmebedingungen im Lichte der jeweils individuellen Umstände und persönlichen Besonderheiten des konkreten Klägers im Falle seiner Rückkehr auswirken werden. Da der Prüfungsmaßstab mit dem der Prüfung der Voraussetzungen für eine Unzulässigkeitsentscheidung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG identisch ist (vgl. BVerwG, Urte. v. 24. April 2024 - 1 C 8.23 -, juris Rn. 14), kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass den Klägern bei einer Rückkehr nach Bulgarien die Gefahr droht, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Anhaltspunkte für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegen nicht vor.

- 43 III. Die in Ziffer 3 des angefochtenen Bescheides enthaltene Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung nach Bulgarien und die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG sind ebenfalls rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten.
- 44 Rechtsgrundlage der angefochtenen Abschiebungsandrohung ist § 35 AsylG. Danach droht das Bundesamt dem Ausländer in den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG die Abschiebung in den Staat an, in dem er vor Verfolgung sicher war; das ist vorliegend Bulgarien. Der Asylantrag der Kläger ist - wie oben ausgeführt - gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig, weil Bulgarien als anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union den Klägern bereits internationalen Schutz i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat und diesen bei einer Rückkehr nach Bulgarien keine gegen Art. 4 GRCh oder Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung droht. Auf die Rücknahmebereitschaft Bulgariens und darauf, ob die Voraussetzungen des Rückübernahmeabkommens vom 7. März 2006 vorliegen, kommt es nicht an.
- 45 Entgegen der Annahme der Prozessbevollmächtigten der Kläger ist die Abschiebungsandrohung trotz erfolgter Abschiebung des Klägers zu 2 im Jahr 2017 nach Bulgarien vor Eintritt der Bestandskraft dieser Abschiebungsandrohung insoweit weder erledigt noch „verbraucht“. Die Ausreisepflicht des Klägers zu 2 besteht auch nach dessen unerlaubter (Wieder-)Einreise weiter und kann auf der Grundlage der Abschiebungsandrohung in Ziffer 3 des angefochtenen Bescheids vollstreckt werden, sobald eine - hier nach § 60d AufenthG erteilte - Duldung widerrufen worden oder abgelaufen ist, ohne dass es einer erneuten Abschiebungsandrohung bedürfte.
- 46 Eine Abschiebungsandrohung erledigt sich auf andere Weise und wird gemäß § 43 Abs. 2 VwVfG unwirksam, wenn die Ausreisepflicht entfällt. Dies ist hinsichtlich des Klägers zu 2 nicht der Fall, weil die ihm erteilte Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG die Abschiebung nur vorübergehend aussetzt, seine Ausreisepflicht aber fortbesteht (§ 60a Abs. 3 i. V. m. § 60d Abs. 5 AufenthG). Auch die Durchführung der Abschiebung führt nicht zur Erledigung der Abschiebungsandrohung im Sinne von § 43 Abs. 2 VwVfG, weil von dieser auch nach einer durchgeführten Abschiebung noch Rechtswirkungen ausgehen. Sie bildet unter anderem die Grundlage für die Rechtmäßigkeit der Abschiebung und darauf aufbauende Rechtsfolgen, etwa die Haftung des Klägers für die durch seine Abschiebung entstandenen Kosten nach §§ 66, 67 AufenthG (BVerwG, Urt. v. 27. März 2018 - 1 A 5.17 -, juris Rn. 15).
- 47 Auch ein Verbrauch der asylverfahrensrechtlichen Abschiebungsandrohung dergestalt, dass sie sich zwar durch die Abschiebung nicht erledigt hat, aber nicht mehr als Grundlage einer erneuten Abschiebung nach einer späteren Wiedereinreise dienen kann, scheidet aus. Denn der aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung nach § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1, §§ 35, 36

AsylG vor der rechtskräftigen Entscheidung über den Asylerstantrag zulässige Vollzug der Ausreisepflicht hätte sonst zur Folge, dass im Falle einer unerlaubten (Wieder-)Einreise während des laufenden Asylverfahrens ein Antragsteller - wie hier der Kläger zu 2 - nach dessen unanfechtbarem Abschluss mangels einer vollzugsfähigen Abschiebungsandrohung nicht abgeschoben werden könnte und eine Aufenthaltsbeendigung erst nach dem erneuten Erlass einer Abschiebungsandrohung und ggf. nach einem weiteren gerichtlichen Verfahren möglich wäre. Diese Auslegung widerspricht offensichtlich dem Beschleunigungszweck (VGH BW, Beschl. v. 17. November 2023 - 12 S 986/23 -, juris Rn. 17 ff. m. w. N.).

- 48 IV. Die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Die in Anwendung von § 11 Abs. 2 AufenthG verfügte Befristung, die notwendig das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG (i. d. F. des Gesetzes vom 27. Juli 2015, BGBl. I S. 1386) voraussetzt, ist bei einer Gesamtbetrachtung nach dem Inkrafttreten der Neufassung des § 11 AufenthG (Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019, BGBl. I S. 1294) umzudeuten (§ 47 VwVfG) in eine behördliche Anordnung eines befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots (BVerwG, Urt. v. 7. September 2021 - 1 C 3.21 -, juris Rn. 32). Gegen die Dauer der Befristung haben die Kläger keine Einwände geltend gemacht.
- 49 Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren folgt aus § 154 Abs. 2, § 159 Satz 1 VwGO i. V. m. § 100 Abs. 1 ZPO.
- 50 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil weder ein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt noch die Voraussetzungen des § 78 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 AsylG gegeben sind.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022

nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Dr. Pastor

Engelke

Groschupp